

TOP 12:

Entschließung des Bundesrates "Erhöhung der Freigrenze des § 64 Absatz 3 Abgabenordnung von 35.000 EUR auf 45.000 EUR"

- Antrag der Länder Bremen, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Saarland -

Drucksache: 308/18

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden, für gemeinnützige Vereine die Ertragssteuerfreiheit für Umsätze von 35.000 Euro auf 45.000 Euro anzuheben. Durch die Erhöhung der Freigrenze des § 64 Absatz 3 AO sollen kleine Vereine und die in ihnen tätigen Ehrenamtlichen von steuerrechtlichen Verpflichtungen entlastet werden.

Die Vorlage wurde im 969. Plenum am 06.07.2018 dem Finanzausschuss zur Beratung zugewiesen.

Der **Finanzausschuss** hat dem Bundesrat empfohlen, die Entschließung anzunehmen.

